

TOP 36:

Zweite Verordnung zur Änderung blauzungenrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 149/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Blauzungenkrankheit (Bluetongue - BT) ist in Deutschland seit November 2009 nicht mehr aufgetreten. Mit Schreiben vom 15. Februar 2012 hat Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission erklärt, dass ein bundesweites Monitoring seitdem keine Hinweise auf eine Zirkulation des BT-Virus erbracht hat. Deshalb wurde in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007) Deutschland aus der wegen des Auftretens von BT (Serotyp 8) eingerichteten Sperrzone ausgenommen.

Hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Wiederauftretens der BT in Deutschland ergibt sich aus einer qualitativen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI), dass diese unabhängig davon ist, ob es sich um den bisher in Deutschland aufgetretenen Serotyp 8 oder einen anderen Serotyp handelt. Deshalb sind entsprechende Verweise auf Serotyp 8 in der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung sowie die auf den Serotyp 1 bezogene Untersuchungsverpflichtung in der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit aufzuheben.

Die in der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 enthaltenen Vorgaben an die Überwachung und Beobachtung der BT wurden zwischenzeitlich vereinfacht, damit die Mitgliedstaaten ihre nationalen Überwachungs- und Bekämpfungsprogramme flexibler gestalten können.

Den Tatsachen, dass zum einen der BT-Virus seit inzwischen mehr als zwei Jahren nicht mehr in Deutschland zirkuliert, und zum anderen, dass das Risiko einer Einschleppung von BT-Virus gemäß der Risikobewertung durch das FLI für den Serotyp 8 nicht größer ist als für andere Serotypen, soll durch die vorliegende Verordnung Rechnung getragen werden.

Einen weiteren Schwerpunkt des Regelungsinhaltes bilden redaktionelle Anpassungen der Verweise auf die in der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 genannten Überwachungs- und Beobachtungsprogramme.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.